

An das  
Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
I/PR3 (Recht und Koordination)  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Abteilung für Rechtspolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 195  
1040 Wien  
T +43 (0) 5 90 900DW | F +43 (0) 5 90 900233  
E [rp@wko.at](mailto:rp@wko.at)  
W <https://news.wko.at/rp>

Per E-Mail: [pr3@bmvit.gv.at](mailto:pr3@bmvit.gv.at)  
[legistik@patentamt.at](mailto:legistik@patentamt.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Rp 504-9/2018-GB/VR	4299	05.12.2018
	Mag. Gabriele Benedikter		

## **Bundesgesetz, mit dem das Patentanwaltsgesetz geändert wird - Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Wirtschaftskammer Österreich begrüßt die Novellierung des Patentanwaltsgesetzes mit ihren Anpassungen an die aktuellen wirtschaftlichen Anforderungen und erhebt dagegen keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings möchten wir auf die nachfolgende Anmerkung zum Entwurf besonders hinweisen:

### **Zu § 2 Abs. 1:**

Die Neufassung der lit. d) soll der Klarstellung dienen sowie zu einer europaweiten Angleichung und Vergleichbarkeit der Studien beitragen.

Die Bestimmung regelt, dass die Ausbildungsdauer über vier Jahren liegt und es sich somit um die Vollendung eines Master- oder Diplomstudiums als wissenschaftliche Vorbildung zur Ausübung des Berufs eines Patentanwalts handeln muss. Zumindest 75% dieser Ausbildung ist auf dem Gebiet der Technik oder Naturwissenschaften zu absolvieren, die weiteren 60 erforderlichen ECTS-Punkte sollen durch einschlägige Studien des österreichischen Rechts (lit. h) erworben werden, um das für den Patentanwaltsberuf erforderliche Wissen auch im Bereich der Rechtsberatung zu verstärken.

Studiengänge im Bereich der Technik oder der Naturwissenschaften werden in Österreich in vielfältiger Form auch von Fachhochschulen angeboten. Viele der 21 Fachhochschulen haben einen technischen Schwerpunkt (z.B. Mechatronik, IT, Biotechnologie, etc.). Die Wirtschaftskammerorganisation ist in verschiedenster Weise am österreichischen Fachhochschulwesen beteiligt bzw. engagiert: als Träger, als Netzwerkpartner oder Sponsor (z.B. FH Wien, FH Salzburg, Campus 02 Graz). Umgekehrt fungieren Fachhochschulen auch als Forschungspartner der Wirtschaftskammern (z.B. FH Technikum Wien, MCI Innsbruck).

Gemäß österreichischem Fachhochschul-Studiengesetz (FHSTG) sind die an Absolventinnen und Absolventen von FH-Diplom- und Masterstudiengängen verliehenen akademischen Grade jenen

des Universitätsgesetzes (UG) gleichwertig. In Berücksichtigung, dass nach den österreichischen hochschulrechtlichen Bestimmungen FH- und Universitätsstudien gleichwertig sind, hat der Gesetzgeber in den vergangenen Jahren nach und nach entsprechende Angleichungen in den einzelnen berufsrechtlichen Bestimmungen vorgenommen, so in der Beamtendienstrechts-Novelle 2007, in Novellen zum Lehrerdienstrecht sowie in einer großen Berufsrechts-Novelle 2008, mit der in allen berufsrechtlichen Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich des damaligen Wirtschaftsministeriums eine Gleichstellung von Fachhochschul- und UniversitätsabsolventInnen erfolgt ist.

Die Nichterwähnung österreichischer Fachhochschulen im Entwurf bringt eine ungerechtfertigte Benachteiligung von Absolventinnen und Absolventen einschlägiger Fachhochschulstudiengängen im Bereich der wissenschaftlichen Ausbildung angehender Patentanwälte.


Im Sinne der Gleichbehandlung von Absolventinnen und Absolventen unterschiedlicher Arten inländischer Hochschulen erachtet es die Wirtschaftskammer Österreich daher für sachgerecht, in die Bestimmung auch die Vollendung von Diplom- oder Masterstudien auf dem Gebiet der Technik oder der Naturwissenschaften an einer inländischen Fachhochschule aufzunehmen.

Die Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrates im Wege elektronischer Post an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Harald Mahrer  
Präsident

Karlheinz Kopf  
Generalsekretär

	Unterzeichner	Wirtschaftskammer Österreich
	Datum/Zeit-UTC	2018-12-14T08:48:18Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1716778599
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at/">https://www.signaturpruefung.gv.at/</a> .